



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

XXIII. GP.-NR  
1636 /AB  
10. Dez. 2007

zu 1608 /J

GÜNTHER PLATTER  
HERRENGASSE 7  
A-1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
guenther.platter@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0800-I/1/c/2007

Wien, am 10. Dezember 2007

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben am 10.10.2007 unter der Nr. 1608/J, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Planstellen im Bundesministerium für Inneres" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja, zu den angefragten Stichtagen gab es keine offenen Planstellen.

Zu Frage 2:

Es ist aufgrund der stellenplanmäßigen Vorgaben nicht möglich, alle Arbeitsplätze zu besetzen.

Zu Frage 3:

Nachstehend werden die Überstände von Vollbeschäftigtenäquivalenten inkl. Karenzierungen zur Bedeckung für Bedienstete auf Poolplanstellen zum Stichtag 01.11.2007 dargestellt:

Behörde	A3,v3,A4,v4
BPD Eisenstadt	0,5
BPD Graz	2,5
BPD Innsbruck	0,5
BPD Klagenfurt	0
BPD Leoben	1,9
BPD Linz	0
BPD Salzburg	0
BPD Schwechat	0
BPD St. Pölten	0,9
BPD Steyr	0,1
BPD Villach	3,1
BPD Wels	1,5
BPD Wr. Neustadt	6,0
SID Burgenland	0,3
SID Kärnten	0,6
SID NÖ	2,3
SID OÖ	3,5
SID Salzburg	0,6
SID Steiermark	4,0
SID Tirol	0
SID Vorarlberg	1,2

Zu den Fragen 4 und 5:

Ein derartiger Personalausgleich findet nach Maßgabe freier Arbeitsplätze bzw. Vollbeschäftigtenäquivalente nur mit Einverständnis der Betroffenen statt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Im Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Inneres ist kein Exekutivbediensteter einer Planstelle des Allgemeinen Verwaltungsdienstes zugeordnet.

Alle im BM.I dienstversehenden Exekutivbediensteten werden auf Planstellen verwendet, die im Stellenplan der Besoldungsgruppe Exekutivdienst zugeordnet sind und daher auch alle exekutivdiensttauglich sind.

Die Basis für alle Besetzungsverfahren bildet der § 4 Absatz 3 BDG 1979, wonach jeweils der/die Bestgeeignete(n) mit einem bestimmten Arbeitsplatz zu betrauen ist (sind).

Zu den Fragen 9 bis 10:

Nachstehend werden für die bedingten Exekutivplanstellen bei den Landespolizeikommanden, die einen Inhaberwechsel bzw. die Besetzungen mit Verwaltungsbediensteten erfahren hatten, nach dem 01.07.2005 in Tabellenform dargestellt:

	Anzahl der Inhaberwechsel	davon Besetzungen mit Verwaltungsbediensteten	
		Anzahl	Verw./Entl.Gr.
LPK Burgenland	2	1	v3
LPK Kärnten	1	0	
LPK NÖ	8	0	
LPK OÖ	10	3	2 A3, 1 h1
LPK Salzburg	4	2	1 v3, 1 h1
LPK Steiermark	1	0	
LPK Tirol	4	2	1 v3, 1 h1
LPK Vorarlberg	2	1	h1

Im Zuge der Wachkörperzusammenführung mit 01.07.2005 wurden Arbeitsplätze der Besoldungsgruppe E mit adäquater Bewertung in der Besoldungs- und Entlohnungsgruppe A/v zur Abfederung sozialer Härtefälle mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes geschaffen.

Die Nachbesetzungen derartiger vakant gewordener Arbeitsplätze erfolgt im Rahmen von Interessentinnensuchen, wobei im Falle einer besseren Eignung im Sinne des § 4 Absatz 3 BDG 1979 noch das Nachrücken von bereits dienstverrichtenden Exekutivbediensteten ermöglicht wird. Ansonsten erfolgt die Nachbesetzung ausschließlich mit Bediensteten des allgemeinen Verwaltungsdienstes.

In besonders begründeten Einzelfällen können solche Arbeitsplätze mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes auch als sogenannte Verweisungsarbeitsplätze für erkrankte bzw. verunglückte Exekutivbedienstete herangezogen werden, um eine vorzeitige Ruhestandsversetzung vermeiden zu können.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the bottom.